

Mitteilung des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft

Anpassung von Entschädigungsleistungen

Anliegend überlasse ich Ihnen zu Ihrer Unterrichtung die Bekanntmachung über die Anpassung der Abgeordnetenentschädigung, der Altersvorsorgeentschädigung, der Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht, des Pflegeversicherungsbeitrags und der Aufwandsentschädigung für die nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen auf der Grundlage der §§ 6, 12, 55a des Bremischen Abgeordnetengesetzes sowie § 7 des Deputationsgesetzes. Darin sind auch die ab 1. Juli 2021 geltenden Beträge dargestellt.

Die Bekanntmachung wird, wie gesetzlich vorgeschrieben, im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Mitteilung des Präsidenten Kenntnis.

Frank Imhoff

Präsident

Anlage(n):

1. Bekanntmachung Index Zahlung Abgeordnete 2021 -Land-

**Bekanntmachung
des Präsidenten der Bremischen Bürgerschaft**

vom

Anpassung der Entschädigung für die Mitglieder der Bremischen Bürgerschaft

Auf Grund von § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes vom 16. Oktober 1978 (Brem.GBl. S. 209), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 2020 (Brem.GBl. S. 469) wird Folgendes bekannt gemacht:

Nach § 6 des Bremischen Abgeordnetengesetzes wird die Entschädigung jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres an die Einkommens- und Kostenentwicklung angepasst. Maßstab für die Anpassung ist die Veränderung einer Maßzahl der Einkommens- und Kostenentwicklung, die sich zusammensetzt aus dem Index der durchschnittlichen Bruttomonatsverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Wirtschaft im Land Bremen mit einem Anteil von einem Drittel, sowie der Entwicklung des Verbraucherpreisindex für das Land Bremen mit einem Anteil von zwei Dritteln. Die vom Statistischen Landesamt so für den Zeitraum von Juli 2019 bis Juli 2020 ermittelte Maßzahl beträgt -0,08 %.

Demnach betragen ab 1. Juli 2021

- die Abgeordnetenentschädigung gem. § 5 Abs. 1 BremAbgG	5.150,30 Euro
- die Altersversorgungsentschädigung gem. § 12 BremAbgG	842,83 Euro
- der Beitrag zur Pflegeversicherung	7,66 Euro
- die Messzahl der Altersentschädigung nach altem Recht gem. § 55a Abs. 6 BremAbgG	2.865,56 Euro
- die Aufwandsentschädigung der nicht der Bürgerschaft angehörenden Mitglieder der Deputationen gem. § 7 DepG	483,65 Euro

Bremen, den

Der Präsident der Bremischen Bürgerschaft
Frank Imhoff